010 K 003/23

AMTSGERICHT MESCHEDE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, den 30.07.2024 um 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Meschede, Steinstraße 35, 59872 Meschede, Saal 106

das im Erbbaugrundbuch von Grafschaft Blatt 246 (Amtsgericht Schmallenberg) eingetragene Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht
eingetragen auf dem im Grundbuch von Grafschaft Blatt 268 unter Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks
Gemarkung Grafschaft Flur 5 Flurstück 73 Hof- und Gebäudefläche, Im Rübenkamp 11, Größe: 435 qm
in Abteilung II Nr. 3 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage in Erbpacht, Baujahr: 1975. Wohnfläche im EG: 96 qm, im UG: 77 qm. Die Begutachtung erfolgte auf der Grundlage der äußeren Inaugenscheinnahme ohne Zutritt zum Objekt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meschede, 07.06.2024